



**GM Büro für Gefahrgut und
Arbeitssicherheit G. Metz**

Tel. 06107 61352
Fax. 06107 1574
E- Mail info@gefahrgut-metz.de

www.gefahrgut-metz.de

GM Metz

Gefahrgut-Desk



Wichtige Gefahrgutinformation
Nr. 07-08-2013



News >> RSEB-Durchführungsrichtlinien >> Die Verwendung von Trockeneis als Kühlmittel bei Transporten wurde erleichtert

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Verwendung von Trockeneis als Kühlmittel wurde erleichtert.

Auszug RSEB-Durchführungsrichtlinien

Die Sondervorschriften nach Abschnitt 5.5.3 sollen nur dann Anwendung finden, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr in Fahrzeugen, Wagen oder Großcontainern besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den zur Kühlung oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu befördernden Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendeten Umschließungen zu beurteilen. In der Regel ist davon auszugehen, dass von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) als Kühlmittel enthalten, kein diesbezügliches Risiko ausgeht.

Diese Erleichterung sollte allerdings nicht dazu führen, mit diesem Thema weniger sensibel umzugehen. Unfälle in der Vergangenheit, machen nachhaltig deutlich welche Gefahren von Trockeneis ausgehen können.

Die Pflichten nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) zu den Sondervorschriften nach 5.5.3 ADR sind wie folgt geregelt.

Auszug § 21 Pflichten des Verladers

Der Verloader im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

5. hat dafür zu sorgen, dass ein Warnkennzeichen nach den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1 ADR/RID/ ADN angebracht wird;

Auszug § 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr

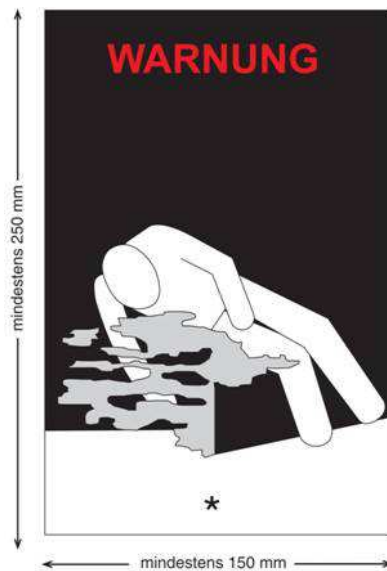
Der Fahrzeugführer im Straßenverkehr hat

9. sich zu vergewissern, dass ein Warnkennzeichen nach den Absätzen 5.5.2.3.1 und 5.5.3.6.1 ADR am Fahrzeug, Container oder Tank angebracht ist;

unter dem Symbol die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt von dem Ausdruck «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL», in schwarzen Buchstaben auf weißem Grund mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

Beispiel: «KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL».

Das Kennzeichen ist nachstehend abgebildet.



Ihr Team vom Büro für Gefahrgut
und Arbeitssicherheit G. Metz